

Nachruf zur Fusion der Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG mit der VR Bank Mecklenburg eG

Bei Verschmelzungen von Genossenschaftsbanken untereinander erfolgt, (warum auch immer) anders als bei Verschmelzungen anderer Rechtsträger, laut Aussagen der Genossenschaftsorganisation keine Ermittlung des Unternehmenswertes. Begründet wird dies mit der Behauptung, dass Genossenschaftsmitglieder grundsätzlich nicht am Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft beteiligt sind. Eine klärende gerichtliche Entscheidung dazu gibt es (noch) nicht.

Nachfolgend jener Teil der Passivseite der Bilanz des Jahres 2021 der Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG mit dem deren eigenes Vermögen ermittelt wurde.

Bilanzposition der Passivseite	Betrag
11. Fonds für allgemeine Kreditrisiken	20.000.000,00 €
12. Eigenkapital	56.856.146,00 €
Summe (= gesamtes Eigenkapital)	76.856.146,00 €
abzgl. der darin enthaltenen Geschäftsguthaben der Mitglieder	-4.232.100,00 €
= gesamte offen ausgewiesene Rücklagen der Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG	<u>72.624.046,00 €</u>

Mit diesen offen ausgewiesenen Rücklagen wurden als Gegenposition auf der Aktivseite der Jahresbilanz Vermögenswerte angeschafft, die sich im alleinigen Eigentum der Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG befanden. Dazu gehörten auch die der Genossenschaft gehörenden Grundstücke und Gebäude. Weiteres Vermögen befand sich in den eigenen Wertpapieren, den Beteiligungen, der Büro- und Geschäftsausstattung usw.

Das **eigene Vermögen** der Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG betrug somit mindestens

72.624.046,00 €

Im Zuge der durchgeführten Verschmelzung wurde - **ohne jeglichen Ersatz für die Mitglieder der Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG** - dieser Betrag in das Eigentum der VR Bank Mecklenburg eG übertragen.

Zum **inneren Wert eines Geschäftsanteils**, also jener Wert den ein Geschäftsanteil zusammen mit dem darauf entfallenden Anteil am Genossenschaftsvermögen besitzt, hat bereits der BGH geurteilt, dass, solange ein Mitglied nicht aus der Genossenschaft ausgeschieden ist, es an diesem Wert beteiligt ist.

Dieser innere Wert eines einzelnen Geschäftsanteils der Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG betrug, überschlägig berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Gesamtes Eigenkapital} : \text{Geschäftsguthaben} &= \\ &= 76.856.146,00 \text{ €} : 4.232.100,00 \text{ €} = 18,16 \end{aligned}$$

Oder anders ausgedrückt: Der innere Wert jedes einzelnen Euros an einbezahlten Geschäftsguthaben betrug das 18,16-fache. Jeder einzelne Geschäftsanteil von **100,00 €** besaß somit einen **wahren Wert von 1.816,00 €**.

Der tatsächliche innere Wert war noch höher, da noch weitere, nicht aus der Bilanz ersichtliche erhebliche Vermögenswerte der Genossenschaft vorhanden waren.

Bei der vom Vorstand durchgezogenen **Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes** wurde nun – zusätzlich zum Bankgeschäft – auch dieses gesamte Vermögen der Genossenschaft zusammen mit den Gegenpositionen der Passivseite an die aufnehmende VR Bank Mecklenburg eG verschoben, deren eigenes Genossenschaftsvermögen sich damit um diese 72.624.046,00 € erhöhte. Die

Geschäftsguthaben der Mitglieder der Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG in Höhe von 4.232.100,00 € wurden im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben der VR Bank Mecklenburg eG umgetauscht. Der auf den einzelnen Geschäftsanteil entfallende Anteil am Vermögen ihrer Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG wurde ihnen vorenthalten.

Nach der Verschmelzung und Übertragung des Bankgeschäfts sowie des gesamten Vermögens, zeigten beide Seiten der Bilanz der Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG nur noch Nullwerte auf, sie hatte keine Mitglieder und auch kein Vermögen mehr, sie wurde aufgelöst und im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Rostock nach 162 Jahren des Bestehens gelöscht. So als hätte es sie nie gegeben.

Die große Frage, die sich uns von igenos e.V. bei allen solchen Fusionen stellt **lautet:**

Warum werden von Vorstand und Aufsichtsrat den Mitgliedern die erheblich besseren nachfolgenden Alternativen die das Umwandlungsrecht dazu bietet, verschwiegen. Obwohl sie die **Treue- und Sorgfaltspflicht** die von Ihnen verlangt, allein das Interesse und Wohl der Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG und deren Mitglieder in den Vordergrund all ihrer Handlungen zu stellen und keine eigenen Interessen zu verfolgen, eigentlich dazu verpflichtet. Und obwohl die Verheimlichung von Informationen evtl. sogar Schadenersatzansprüche oder eine Verletzung der Treuepflicht auslösen könnte.

So wäre z.B. bei der **Alternative „Ausgliederung** nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG“ die Genossenschaft zusammen mit ihren Mitgliedern und deren Geschäftsguthaben erhalten geblieben. Neben der Übertragung des Bankgeschäfts kann dabei das Vermögen ganz oder zum Teil übertragen werden, allerdings mit dem mitgliederfreundlichen Vorteil, dass für das zusätzlich zum Bankgeschäft übertragene (Teil)Vermögen die übertragende Genossenschaft in gleicher Höhe Anteile an der aufnehmenden Genossenschaft erhalten hätte. Es bedeutet auch, dass z.B. die Bankgebäude im Eigentum der Genossenschaft „Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG“ geblieben und an die aufnehmende VR Bank Mecklenburg eG vermietet hätten werden können.

Bei der **Alternative „Formwechsel** nach §§ 190 ff UmwG) wären die Geschäftsguthaben der Mitglieder in Aktien umgewandelt worden. Aus den bei der Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG vorhandenen Geschäftsguthaben in Höhe von 4.232.100,00 € wären bei Umwandlung 4.232.100 Stückaktien geworden. Der erste Kurs jeder einzelnen Stückaktie nach Umwandlung hätte dann ca. 18,16 €, ein Geschäftsanteil von 100,00 € damit ca. **1.816,00 €** betragen.

Bei der **Mitgliederfreundlichen Verschmelzung**, die eine Vermischung der beiden Umwandlungsarten Formwechsel und Verschmelzung mittels Vermögensübergabe als Ganzes darstellt, hätte nach dem Formwechsel ein einzelner Geschäftsanteil von 100,00 € einen Aktienwert von **1.816,00 €** besessen. Wäre anschließend die Verschmelzung mit der VR Bank Mecklenburg eG vorgenommen worden, wäre dieser Betrag dann entweder ausgezahlt oder in die entsprechende Anzahl von Geschäftsanteilen der aufnehmenden Genossenschaft umgetauscht. Wie sich ein solcher Umtausch ausgewirkt hätte, können Sie [hier nachlesen](#)

Sie wollen mehr dazu wissen? Kontaktieren Sie uns

Kontaktadresse:

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder
Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel
Vorstand: Gerald Wiegner,
Georg Scheumann
Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz
VR 21586

Büro Bullay

Gerald Wiegner
Telefon Büro Bullay: 06542 9693840
E-Mail: post@igenos.de

Regionalbüro Süd

Georg Scheumann
Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 1319
E-Mail: post@igenos-sued.de

Text: Georg Scheumann, Großhabersdorf, <https://www.wegfrei.de/>

